



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1176/2008, eingereicht von José Luis Cort Bas, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Corpas S.L., zu dem Thema Unzulässige Sammlung und Lagerung von Abwasser in einem Schutzgebiet

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent trägt vor, dass das Unternehmen Canal de Isabel II, das für die Wasserverwaltung in der Autonomen Region Madrid zuständig sei, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Sammlung und Lagerung von Abwasser nicht nachkomme. Die Einleitung von Abwasser in das Schutzgebiet „Parque Regional Sureste de Madrid“ habe nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet und den Betrieb Vega Corpas. Er macht geltend, dass der Betrieb hauptsächlich Agrarerzeugnisse produziere und daher von den Auswirkungen massiv in Mitleidenschaft gezogen werde. Der Petent erklärt, die von Canal Isabel II vorgeschlagene Lösung, der Bau eines Lagerbehälters, werde das Problem nicht aus der Welt schaffen, und fordert das Europäische Parlament daher auf, den mutmaßlichen Verstoß gegen gemeinschaftliche Umweltrechtsvorschriften zu untersuchen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 6.2.2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 1.9.2009

Der Petent behauptet, die Entsorgung von Abwasser im Schutzgebiet „Parque Regional del Sureste“ in der Provinz Madrid habe nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet sowie auf den Betrieb Vega Corpas. Der Petent behauptet weiterhin, dass die für die Wasserverwaltung zuständige Behörde, Canal de Isabel II, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der angemessenen Abwasserbehandlung und -lagerung nicht nachkomme. Der Vorschlag der Behörde zur

Lösung des Problems sehe die Installation eines Lagerbehälters innerhalb eines Besonderen Schutzgebiets vor.

Das Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse ES3110006 „Vegas, Cuestas y Páramos del Sureste de Madrid“, das gemäß der Habitatrictlinie 92/43/EWG¹ ausgewiesen wurde, und das besondere Schutzgebiet ES0000142 „Cortados y cantiles de los ríos Jarama y Manzanares“, ausgewiesen gemäß der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG², befinden sich beide im Süden der Provinz Madrid. Diese beiden teilweise ineinander übergehenden Gebiete überschneiden sich darüber hinaus mit dem regionalen Schutzgebiet „Parque Regional del Sureste“.

Den Angaben des Petenten zufolge wurde das Vorhaben, einen Lagerbehälter zu bauen, am 3. Juli 2008 von der Regierung der Provinz Madrid genehmigt. Der Standort des Lagerbehälters liegt in einem Gebiet, das sowohl als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse als auch als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Die Kommission erachtet es für sinnvoll, die aus Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrictlinie 92/43/EWG hervorgehenden Verpflichtungen in Erinnerung zu rufen, die besagen, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Habitatrictlinie stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Führt die Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts zu einem negativen Ergebnis, sollen die in Artikel 6 Absatz 4 dargelegten Verfahren zum Einsatz kommen, und die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

Was die Installation des Lagerbehälters betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass die zuständige Behörde die Auswirkungen dieses Vorhabens auf das Gebiet hinreichend prüfen und die Erhaltungsziele des Gebiets beachten muss.

Schlussfolgerungen

Die Kommission wird von den spanischen Behörden ausführliche Informationen zu der Vorbereitung und Umsetzung dieses Vorhabens anfordern, um zu prüfen, ob die anzuwendenden Bestimmungen des Artikels 6 der Habitatrictlinie erfüllt sind.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 12.7.2010

1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

ABl. L 206 vom 22.07.1992.

2 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1-18.

Die Kommission hat die spanischen Behörden um ausführliche Angaben zum Bau eines Lagerbehälters im Gebiet „Parque Regional del Sureste“ in der Provinz Madrid innerhalb des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ES3110006 „Vegas, Cuestas y Páramos del Sureste de Madrid“ und des besonderen Schutzgebiets ES0000142 „Cortados y cantiles de los ríos Jarama y Manzanares“ ersucht.

Laut den von den spanischen Behörden (*Consejería de Medio Ambiente, Vivienda y Ordenación del Territorio, Comunidad de Madrid und Canal de Isabel II*) übermittelten Informationen führt das aus Ajalvir nach Daganzo abfließende Drainagewasser zu verschiedenen Problemen in dem Gebiet. Die zuständigen Behörden hätten drei Alternativen zur Lösung dieses Problems in Erwägung gezogen. Die Umsetzung des Projekts „Lagerbehälter für das aus Ajalvir nach Daganzo abfließende Drainagewasser“ habe sich als beste Variante erwiesen. Dieses Vorhaben stelle eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung des neu geplanten Abwassersammelsystems dar, dessen Dimension an die derzeitige Stadt- und Gewerbeentwicklung in dem Gebiet angepasst sein werde. Nach den vorliegenden Informationen zufolge haben die zuständigen Behörden die potenziellen Auswirkungen dieses Vorhabens auf das betreffende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das besondere Schutzgebiet unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts „Lagerbehälter für das aus Ajalvir nach Daganzo abfließende Drainagewasser“ und dessen besonderer Standortmerkmale bewertet und sind zu dem Schluss gekommen, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Natura-2000-Schutzgebiete haben wird.

Der Lagerbehälter wird sich innerhalb des oben genannten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und des besonderen Schutzgebiets befinden (unmittelbar daran angrenzen) und sich über eine Fläche von 0,5 ha in einem Gebiet erstrecken, in dem keine Arten oder natürlichen Lebensräume festgestellt wurden. Den von den spanischen Behörden übermittelten Informationen zufolge befindet sich der geplante Standort in unmittelbarer Nähe einer Schnellstraße und eines Industriegebiets mit spärlicher natürlicher Vegetation. So wird der Bau des Lagerbehälters vielmehr dazu beitragen, die Umweltqualität des durch den Drainageabfluss ernsthaft gefährdeten Gebiets zu erhöhen, und er wird die betreffenden Natura-2000-Gebiete als solche nicht beeinträchtigen.

Nach Prüfung der vorgelegten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die Bestimmungen der Habitatrichtlinie eingehalten wurden.